

AGB / GT&CS

Allgemeine Beförderungs- und Preisbestimmungen für Charterfahrten



Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt GmbH

BEDINGUNGEN FÜR CHARTERFAHRTEN

1. TARIF

Für eine Charterfahrt erhebt die Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt GmbH – nachstehend kurz KD genannt – ein Beförderungsentgelt.

2. TAGESFAHRT

Die Nutzung des Schiffes beträgt maximal zehn Stunden, wobei eine maximale Fahrzeit von acht Stunden nicht überschritten werden darf. Eine Tagesfahrt kann frühestens um 08:00 Uhr beginnen und soll spätestens um 23:00 Uhr enden.

3. ABENDFAHRT

Die Nutzung des Schiffes für eine Abendfahrt basiert auf einer Dauer von vier Stunden in der eine maximale Fahrzeit von drei Stunden eingeschlossen ist. Der Beginn einer Abendfahrt erfolgt frühestens ab 18:30 Uhr. Die Abendfahrt endet spätestens um 23:00 Uhr. Eine Verlängerung nach Absprache mit der KD ist gegen Zahlung eines Überstundentarifes möglich. Für Abendfahrten können keine verbindlichen Schiffsnamen zugesagt werden, sondern nur die Schiffsklasse je nach Personenzahl.

4. SONSTIGE KUNDENKONDITIONEN

- 4.1 Alle Preise gelten für das jeweilige Einsatzgebiet der Schiffe zwischen Düsseldorf und Mainz. Die Schiffe sind an festen Standorten stationiert. Bei Charterfahrten außerhalb des jeweiligen Einsatzgebietes werden entsprechende Leerfahrtenpauschalen in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer für Beförderung beträgt derzeit 19 %.

- 4.3 Die KD behält sich Preisänderungen für den Fall vor, dass sich die Energiekosten gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss nachhaltig verändern.

5. GASTRONOMIE

- 5.1 Alle gastronomischen Leistungen werden im Namen und Auftrag der KD Europe S.à r.l. oder im Namen des jeweiligen Gastronomiebetreibers an Bord der Schiffe vorgenommen. Gewünschte gastronomische Leistungen müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Fahrtag bestellt werden. Vereinbarungen über die Gastronomie im Einzelnen müssen grundsätzlich mit KD unmittelbar getroffen werden. Nur diese Vereinbarungen sind für den Restaurationsbetrieb an Bord des Schiffes verbindlich. Der vereinbarte Charterpreis setzt eine gleichzeitige oder nachfolgende Gastronomievereinbarung voraus, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- 5.2 Ist eine gastronomische Leistung im Voraus fest vereinbart, so hat der Auftraggeber/Kunde die Anzahl der Personen spätestens fünf Werktage vor Antritt der Fahrt der KD bekannt zu geben. Am Fahrtag selbst (ausgenommen sind vorab vereinbarte Buffets, Menüs und Getränkepauschalen) wird eine Unterschreitung dieser Anzahl um bis zu fünf Prozent in Abzug gebracht. Ein weiterer Abzug wird nicht gewährt.
- 5.3 Bei Buffets, Menüs und Getränkepauschalen ist bei Unterschreitung der angemeldeten Personen, soweit dies nicht spätestens fünf Werktage vor Antritt der Fahrt der KD bekannt gegeben ist, die volle vereinbarte Gastronomieleistung zu entrichten. Bei einer Überschreitung der angemeldeten Personen, ist die Gastronomieleistung für die Mehrpersonen zusätzlich zu entrichten.
- 5.4 Das Mitbringen und Verteilen von Speisen und Getränken, ferner der Verkauf von Süß- und Tabakwaren, Postkarten, Reisehandbüchern über die von der KD befahrenen Flüsse, Reiseandenken und dergleichen durch den Auftragsgeber/Kunden oder einzelne Teilnehmer ist nicht gestattet.

6. ZAHLUNG

Zahlungen sind ohne Abzug wie folgt an die KD AG in Köln zu leisten:

- 6.1 Nach Empfang der Bestätigung seitens KD ist innerhalb von 20 Tagen bzw. zum angegebenen Zahlungsziel eine Anzahlung von 20 % der ausgewiesenen Gesamtsumme fällig.
- 6.2 Spätestens 30 Tage vor der Fahrt ist der Restbetrag fällig.
- 6.3 Die Schlussabrechnung, die erst erfolgen kann, wenn die genaue Benutzungszeit festgestellt ist, kann an Bord des Schiffes durch den Bevollmächtigten der KD vorgenommen werden; dieser nimmt den dann ggf. noch fälligen Restbetrag entgegen. Ansonsten erfolgt die Schlussabrechnung durch Rechnungsstellung der KD.
- 6.4 Die KD behält sich vor, im Namen und Auftrag der KD Europe S.à r.l., eine Abschlagzahlung in Höhe von 80 % der zu erwartenden Restaurationsleistung in Rechnung zu stellen. Diese ist spätestens 10 Tage vor der Fahrt zu entrichten.
- 6.5 Die Schlussabrechnung der gastronomischen Leistungen erfolgt nach Abschluss der Fahrt durch Rechnungsstellung des jeweiligen Restaurationsbetriebes, der KD Europe S.à r.l. oder deren Bevollmächtigten.

7. STORNIERUNG

Bei einer Fahrtabstimmung des Auftraggebers/Kunden werden Stornokosten fällig, die sich nach dem vereinbarten Entgelt bemessen. Abhängig vom Eingang der Rücktrittserklärung können bis zu 80 % des Beförderungsentgeltes (Bruttopreis) und des vereinbarten gastronomischen Mindestumsatzes – aber mindestens € 15,00 pro Person (Berechnungsgrundlage ist der aktuelle Stand der Personenzahl bei Stornierung) als Stornogebühr fällig werden.

Im Einzelnen gelten folgende Staffeln:

Rücktrittszeitpunkt	Charterrate	Gastronomieumsatz
bis 120 Tage vor der Fahrt	10 %	10 % oder Mindestpreis
bis 90 Tage vor der Fahrt	30 %	30 % oder Mindestpreis
bis 60 Tage vor der Fahrt	50 %	50 % oder Mindestpreis
ab 59 Tage vor der Fahrt	80 %	80 % oder Mindestpreis

Für sämtliche von externen Partnern erbrachte Dienstleistungen (dies beinhaltet auch externe Dienstleistungen bei Pauschalen) wie bspw. (Entertainment, Dekoration etc.) gilt:

ab 59 Tage vor der Fahrt	80 %	80 % oder Mindestpreis
-----------------------------	------	------------------------

8. HAFTUNG

- 8.1 Für Schäden, die durch Teilnehmer verursacht wurden, haftet der Auftraggeber/Kunde.
- 8.2 Wird durch höhere Gewalt wie Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser, durch Arbeitsniederlegung, Havarien oder durch ähnliche Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen eine Änderung der Schiffseinteilung erforderlich, oder kann aus solchen Gründen die Fahrt nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden, so kann der Auftraggeber/Kunde daraus Ersatz- oder Entschädigungsansprüche nicht herleiten.
- 8.3 Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Beförderungs- und Preisbedingungen“ der KD, die Bestandteil des Chartervertrages sind und unter www.k-d.com in ihrer aktuell gültigen Form hinterlegt sind.

9. SONSTIGES

- 9.1 Buchungen, die über Handelsvertretungen eingehen, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung

durch die KD in Köln. Die Handelsvertretungen sind nicht zum Inkasso berechtigt!

- 9.2 Sollten Wünsche hinsichtlich der Gestellung eines bestimmten Schiffes bestehen, so wird KD versuchen, diese zu berücksichtigen. Das Vertragsverhältnis selbst bleibt dadurch unberührt.
- 9.3 Bis acht Tage vor dem Fahrtag sind der KD zur Unterrichtung des Schiffspersonals zwei Muster der Fahrausweise (nur bei Wiederverkauf) einzureichen, ggf. auch zwei Muster der Gutscheine, die für Bewirtschaftungen vorgesehen sind.
- 9.4 Die ggf. erforderliche Anmeldung der Fahrt beim zuständigen Vergnügungssteueramt und bei der betreffenden Bezirksdirektion der „GEMA“ ist Sache des Auftraggebers/Kunden. Bei der KD hat der Auftraggeber/Kunde im Vorfeld eine Veranstalter Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme vorzulegen und ebenfalls den Einsatz kompetenten Sicherheitspersonals zu belegen.
- 9.5 Die an Bord befindliche Musik- bzw. Lautsprecheranlage kann für Hintergrundmusik und Durchsagen kostenfrei genutzt werden.

10. SICHERHEIT

- 10.1. Vor Gästeeintritt wird der Auftraggeber/Kunde im Rahmen einer Sicherheitsbesprechung über sicherheitsrelevante Themen an Bord informiert. Die für den Kunden bzw. für die Veranstaltung relevanten Notausgänge und Fluchtwege werden dabei gezeigt. Diese Besprechung wird seitens KD vom Kapitän geleitet, seitens des Auftraggebers/Kunden nimmt ein verantwortlicher Vertreter teil.
- 10.2. Der Auftraggeber/Kunde unterstützt das KD Schiffpersonal bei der Freihaltung von Notausgängen und Fluchtwegen. Beim An-/Ablegen unterstützt der Auftraggeber/Kunde das KD Schiffpersonal im Eingangsbereich, um einen geregelten Ein- und Ausstieg der Gäste zu gewährleisten.

- 10.3. Das Rauchen ist innerhalb des Schiffes untersagt und nur auf dem Freideck gestattet. Hinsichtlich Einhaltung des Rauchverbots in den entsprechenden Bereichen unterstützt der Auftraggeber/Kunde aktiv das KD-Personal.
- 10.4. Die Ladeluke an Bord von MS RheinEnergie und MS RheinFantasie darf auf Wunsch des Auftraggebers/Kunden als Tanzfläche genutzt werden. Die Einhaltung der zulässigen Personenzahl von 85 Personen ist vom Auftraggeber/Kunden zu gewährleisten.
- 10.5. An Bord ist offenes Feuer verboten. Kerzen, Windlichter, etc. dürfen nicht eingesetzt werden (Ausnahme Brennmittel Kerzolin). Für eingebrachte Dekoration muss der B1 Nachweis/Zertifizierung (schwer entflammbar, DIN 4102) vorgelegt werden.
- 10.6. Der Einsatz von Konfettishootern oder Nebelmaschinen ist im Einzelfall seitens KD zu genehmigen. Es können erhöhte Reinigungskosten entstehen.

11. IMMISSIONSSCHUTZ

- 11.1. Um die Nachtruhe der Anwohner zu gewährleisten, muss der Schalldruckpegel der auf dem Freideck eingesetzten Beschallungsanlage auf den definierten Dezibelwert bis 22.00 Uhr bzw. auf den Wert nach 22.00 Uhr gemäß Messprotokoll limitiert werden. Die Werte müssen je Veranstaltung individuell ermittelt und im Messprotokoll vermerkt werden. Die Anmerkungen auf dem Protokoll sind zu beachten. Diese Maßnahme dient im Falle von Beschwerden wegen Ruhestörung gegenüber den Ordnungsbehörden als Beleg für das Einhalten der Richtwerte.
- 11.2. Auf dem Freideck darf bis 24.00 Uhr Musik innerhalb der limitierten Dezibelwerte gespielt werden. Ungeachtet dessen muss die Musik auf dem Freideck spätestens 15 Minuten vor der festgelegten Anlegezeit auf einen Schalldruckpegel von maximal 65 dB limitiert werden oder sie wird alternativ ganz abgeschaltet. Dieser Wert gilt auch für Bordveranstaltungen an der Anlegestelle.

- 11.3. Die Musik unter Deck darf einen gemittelten Schalldruckpegel von 99 dB im Zentrum der Tanzfläche nicht überschreiten. Ab einem Schalldruckpegel von 85 dB ist das Publikum vom Auftraggeber/Kunden zu informieren. Ab 95 dB ist dem Publikum vom Auftraggeber/Kunden darüber hinaus ein Gehörschutz bereitzustellen. Der kurzfristige Spitzenschallpegel darf 135 dB nicht überschreiten.
- 11.4. Die Kontrolle dieser Werte und Zeiten obliegt der KD oder einem von ihr beauftragten Partner.
- 11.5. Sollte vom Auftraggeber/Kunden eigene Eventtechnik eingesetzt werden, muss dieser die Schallpegelwerte eigenständig durch Messungen nachweisen und im gesonderten Messprotokoll für eigenständige Aufbauten vermerken. Die Anmerkungen auf dem Protokoll sind ebenso zu beachten wie die zeitlichen Vorgaben. Werden die Werte und Zeiten nicht eingehalten, ist KD berechtigt die Musik abzuschalten.

Es gilt allein deutsches Recht.

Gerichtsstand ist Köln.

Änderungen vorbehalten.

Stand: Januar 2019

Ältere Versionen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit